

120-20-120

## **Übertragung von Personalbefugnissen des Art. 43 Abs. 2 GO auf Herrn OBM bzw. die Verwaltung**

### **I. Bericht**

#### **1. Ausgangslage**

Aus dem POA wurde der Wunsch geäußert, nach Jahresende datenschutzkonform, differenziert nach Dienststellen/Eigenbetrieben und Besoldungs- bzw. Vergütungs-/Lohngruppen (jetzt Entgeltgruppe) über die im Rahmen der Delegation nach Art. 43 Abs. 2 GO vorgenommenen Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen und Kündigungen/Entlassungen durch den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn zu berichten.

Es wurde vereinbart, den Bericht erstmalig nach Umstellung des Abrechnungssystems PAISY auf SAP\_HR für das Jahr 2005 vorzulegen.

#### **2. Übertragene Personalbefugnisse**

Seit 15.05.2002 hat Herr OBM einige der ihm nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen bzw. nach Art. 43 Abs. 2 S. 2 GO zustehenden Personalbefugnisse im Rahmen der Geschäftsverteilung mit Zustimmung des Stadtrates und nach Anhörung von Herrn 2. BM und Herrn 3. BM auf den Referenten für Allgemeine Verwaltung bzw. in laufenden Angelegenheiten auf die Leiterin/den Leiter des Personalamtes übertragen.

**Dem Leiter des Personalamtes** sind folgende Personalbefugnisse übertragen:

- a) Befristete Einstellungen bis einschließlich VGr. I b BAT (entspricht EGr. 14) sowie die Einstellung der Auszubildenden und der Praktikantinnen bzw. Praktikanten;
- b) Die Einstellung von Arbeiterinnen und Arbeitern;
- c) Die Höhergruppierung von Angestellten bis einschließlich VGr. I b BAT (entspricht EGr. 14) und Arbeiterinnen/Arbeitern aus Anlass von Bewährungs-/Zeit- und Tätigkeitsaufstiegen.

**Dem Referenten für Allgemeine Verwaltung** sind folgende Personalbefugnisse übertragen:

- a) Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamtinnen bzw. Beamten bis einschließlich BGr. A 14;
- b) unbefristete Einstellungen der Angestellten bis einschließlich VGr. I b BAT (entspricht EGr. 14);
- c) Höhergruppierung infolge der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten der Angestellten bis einschließlich VGr. I b BAT (entspricht EGr. 14) bzw. der Arbeiterinnen und Arbeiter;
- d) Entlassung/Kündigung der Angestellten bis einschließlich VGr. I b BAT (entspricht EGr. 14) und der Arbeiterinnen und Arbeiter.

Ausgenommen sind Entscheidungen für die Inhaberinnen bzw. Inhaber von Dienststellen- oder Schulleiterstellen.

### 3. Anmerkungen

Die im das Kalenderjahr 2005 im Rahmen der Delegation vorgenommenen Einstellungen, Höhergruppierungen, Beförderungen sowie Kündigungen/Entlassungen durch den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn können den beiliegenden Anlagen (**Anlage 1**: differenziert nach Dienststelle bzw. Eigenbetrieb; **Anlage 2**: differenziert nach Besoldungs- bzw. Vergütungs-/Lohn- bzw. Entgeltgruppe) entnommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die Auswertung nach Vergütungs-/Lohn- bzw. Entgeltgruppe die Zeiträume 01.01.2005 bis 30.09.2005 sowie 01.10.2005 bis 31.12.2005 trennt. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass zum 01.10.2005 der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) bzw. den Bundes-Manteltarifvertrag für die Gemeinden (BMT-G II) abgelöst hat.

### II. Ref. I/POA

Nürnberg, 12.01.2006  
Referat für Allgemeine Verwaltung

*i.v. Kühle*

*Putz*  
2581

#### Abdruck an:

Herrn Stadtrat Gruber  
Frau Penzkofer-Röhrl  
Herrn Stadtrat Wolff  
GSBV  
GPR  
Fb